

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften zur Neufassung der Kapazitätenverordnung für den Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen (KapVO- Lehr) vom 01.01.2001 (Nds. GVBI.S.30) als Verord- nung über die beschränkte Zulassung zum Vorberei- tungsdienst für die Lehrämter (ZulassVO-Lehr)

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Bereich: Bildungspolitik, Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik, Hochschulpolitik

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Helga Papendick-Apel

Stand: 03.12.2009

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften zur Neufassung der Kapazitätenverordnung für den Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen (KapVO-Lehr) vom 01.01.2001 (Nds. GVBI.S.30) als Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (ZulassVO-Lehr)

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Neufassung ZulassVO-Lehr aus den im Folgenden dargelegten Gründen ab:

zu § 2, Abs. (2), Satz 1:

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften kritisiert nach wie vor die Praxis der Landesregierung und des Kultusministeriums, Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst durch Ermächtigungen (über Haushaltsvermerke) zu schaffen bzw. zu bewirtschaften. Sie erwartet von der Landesregierung, dass Stellen und Mittel für Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst im ordentlichen Haushaltsplan des Landes auf Grund bekannter und gesicherter Prognosen zum Lehrerbedarf ausgewiesen werden. Die notwendige Ausbildungskapazität in den Studienseminaren ist fortdauernd bereit zu stellen und abzusichern.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bereitstellung von Stellen und Mitteln für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter in bedarfsgerechtem Umfang. Eine willkürliche Begrenzung von Stellen und Mitteln unter Verweis auf die Möglichkeit zur Schaffung weiterer Stellen oder der Zuweisung weiterer Mittel durch Ermächtigungen (über Haushaltsvermerke) wird abgelehnt.

zu § 2, Abs. (3)

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften beanstanden die Maßgabe, „im Bedarfsfall“ könne die Zahl der Auszubildenden „weiter erhöht werden, wenn Bewerbungen wegen fehlender Ausbildungskapazität abgewiesen werden müssten“. Diese Maßgabe eröffnet die Möglichkeit einer willkürlichen Erhöhung von Seminargruppengrößen und einer fortdauernden Überlastsituation in Seminaren und Seminargruppen.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften fordern, den Verordnungstext um die Verpflichtung zur Einrichtung weiterer Seminargruppen, sobald die für einzelne Seminargruppen vorgesehene Kapazität im jeweiligen Fach (im einzelnen Studienseminar) überschritten wird, zu ergänzen.

zu § 2, Abs. (4)

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften schlagen die Streichung dieses Satzes vor. Das Verfahren der Auswahl von Ausbildungsschulen und der Zuweisung der Auszubildenden zu den Ausbildungsschulen wird durch die PVO-Lehr II bzw. deren Nach-

folgeverordnung geregelt. Im Vorfeld und im Zuge des Zulassungsverfahrens gibt es keine Erhebungen zu den Ausbildungsmöglichkeiten in der einzelnen Schule und zu den Lehrkräften, die in der Ausbildung mitwirken könnten. Soweit hierzu Regelungen zu treffen sind, sollte dies in der PVO-Lehr geschehen.

zu § 3, Abs. (1)

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften lehnen eine Einstellungspraxis und Einstellungstermine, auf Grund derer Auszubildenden unmittelbar nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst zu eigenverantwortlichem Unterricht herangezogen werden, ab.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften fordern, Einstellungstermine so zu setzen, dass eine hinreichende Einführung und Einarbeitung in die Seminararbeit und in die Arbeit in der Ausbildungsschule gewährleistet ist. Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften erachten hierfür eine Vorlauf- bzw. Einführungsphase von mindestens einem Monat als zwingend. Diese Maßgabe ist in die Begründung bzw. in die Durchführungsbestimmungen zur ZulassVO-Lehr aufzunehmen.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften lehnen Abweichungen von den regelmäßig gesetzten oder zu setzenden Einstellungsterminen für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter ab. Sie widerspricht insbesondere der Auffassung, bei dem Lehramt an berufsbildenden Schulen sei es nicht von Belang, ob Referendarinnen und Referendare den Vorbereitungsdienst zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres beenden oder zu einem anderen Zeitpunkt. Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften fordern für alle Lehrämter ausnahmslos die Maßgabe, dass es zwischen dem Ende des Vorbereitungsdiensts und dem nächsten Einstellungstermin keine zeitliche Lücke geben soll, damit die Absolventinnen und Absolventen umgehend in den Schuldienst wechseln können.

zu § 4, Abs. (2), Satz 2.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften beanstanden unscharfe Formulierungen in den Bestimmungen, die die Möglichkeit einer Ausbildung an zwei Studienseminaren betreffen. Klar (und sicher) zu stellen ist, dass es sich hier ausschließlich um Ausnahme- bzw. Einzelfälle handeln kann.

Zu klären ist, warum eine Ausbildung an zwei Studienseminaren erfolgen kann, „wenn in einem Fach ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht.“ (Ziffer 2.) Sofern hier der „Bedarf“ einer Schule gemeint ist, verweisen der DGB und die Mit-

gliedsgewerkschaften darauf, dass sie es nach wie vor ablehnt, dass der Ausbildungsunterricht von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zum Zwecke der „Bedarfsdeckung“ herangezogen wird. Zu klären ist ebenso, warum eine Ausbildung an zwei Studienseminaren erfolgen kann, „wenn für ein Fach oder eine Fachrichtung nicht in jedem Studienseminar ein fachdidaktisches Seminar eingerichtet wurde.“ (Ziffer 3) verweist darauf, dass es im Benehmen des Verordnungsgebers liegt, wo und wann fachdidaktische Seminare eingerichtet werden. An Stelle der Zuweisung von Auszubildenden an zwei Studienseminare und dem damit verbundenen erhöhten Organisations-, Konsultations- und Abstimmungsaufwand zwischen den Seminaren und Ausbildungspersonen ist vielmehr die Einrichtung eines entsprechenden (weiteren) Fachseminars an einem der Seminarstandorte in Betracht zu ziehen.